

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Drittes Kapitel

Die Wirkungen des Unterseebootkrieges auf die Neutralen

I. Abschnitt

Zulässigkeit des Unterseebootkrieges gegenüber den Neutralen

1.

Es bleibt nun, nachdem die Übereinstimmung des deutschen Unterseebootkrieges gegen die feindlichen Handelsschiffe mit den Normen des Völkerrechts dargestellt worden ist, noch zu erörtern übrig, ob die Neutralen dagegen Einspruch zu erheben befugt sind bzw. inwieweit der Schaden, den die Neutralen durch diese Art der Kriegführung erleiden, das Maß derjenigen Wirkungen des Kriegszustandes übersteigt, welches die Neutralen dulden müssen, ohne daraus Anspruch auf Genugthuung oder Ersatz herleiten zu können.

Soweit nicht rechtssetzende Vereinbarung und spezielle vertragliche Regelung, die nur durch Notrecht außer Geltung gesetzt werden können, Platz greifen, ist subsidiär als oberster Grundsatz festzuhalten: im Kriege gehen die Interessen der Kriegführenden denen der Neutralen vor. Für die Kriegführenden handelt es sich in der Regel um staatliche und wirtschaftliche Existenz, für die Neutralen nicht. Das Recht trägt diesem Umstande in weitem Maße Rechnung, indem nur diejenigen Normen, welche nach aller Voraussicht ohne Opferung wichtiger militärischer Interessen immer respektiert werden können, in kategorischer Form aufgestellt sind, während die übrigen dem Vorbehalt militärischer Notwendigkeit unterworfen bleiben.⁸⁴⁾ Da das Eintreten der militärischen Notwendigkeit nur durch den Kriegführenden entschieden werden kann, so tritt hier in weitem Umfang das freie Ermessen desselben an Stelle der starren Norm. Das Recht erkennt seine Schranke in der Notwendigkeit und paßt sich ihr an, in der